

G e s e t z e n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem
das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, LGBL. für Wien
Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung, LGBL. für Wien
Nr. 38/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Die Leichen der in Wien verstorbenen sowie der in Wien tot
aufgefundenen Personen sind der Totenbeschau zu unterziehen.
Als Leichen gelten auch Leichenteile sowie nicht lebend-
geborene Leibesfrüchte (totgeborene oder fehlgeborene
Früchte). Ausgenommen von der Totenbeschau sind von Ver-
wesungsprodukten freie Gebeine und Skelette.

(2) Als lebendgeboren gilt eine Leibesfrucht nur dann, wenn
nach Austritt aus dem Mutterleib entweder die natürliche
Lungenatmung eingesetzt oder das Herz geschlagen oder die
Nabelschnur pulsiert hat. Als totgeboren gilt eine Leibes-
frucht dann, wenn keines der drei für eine Lebendgeburt maß-
geblichen Lebenszeichen vorhanden und die Frucht mindestens
35 cm lang ist. Fehlgeboren ist eine Leibesfrucht dann,
wenn keines der für eine Lebendgeburt maßgeblichen
Lebenszeichen vorhanden und die Frucht nicht 35 cm
lang ist."

2. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Totenbeschauarzt hat unbeschadet bundesgesetzlicher Regelungen nach Abschluß der Beschau die Todesbescheinigung auszustellen. Diese hat die für sanitätsbehördliche Belange, für die Durchführung der Bestattung und für statistische Zwecke erforderlichen Angaben, zumindest Namen und Geburtsdaten, Ort und Zeitpunkt des Todes und die Todesursache zu enthalten. Die Personaldaten und die sonstigen, vom Totenbeschauarzt bei seiner Tätigkeit festgestellten maßgeblichen Umstände, sind vom Magistrat der Stadt Wien in fortlaufender Reihe in ein Totenbeschauprotokoll zu übertragen, das durch zehn Jahre aufzubewahren ist. Daten, deren Kenntnis zur Beseitigung oder Abwehr der von Leichen ausgehenden Gefahren erforderlich ist, dürfen vom Magistrat der Stadt Wien ermittelt und verarbeitet werden. Eine Übermittlung dieser Daten an andere Rechtsträger ist nur zulässig, soweit für diese die Daten zur Beseitigung und Abwehr der von Leichen ausgehenden Gefahren erforderlich sind. Dabei dürfen für dieses Aufgabengebiet ermittelte Daten im erforderlichen Umfang, insbesondere auch zu Kontrollzwecken, mit Daten anderer Aufgabengebiete verknüpft werden."

3. Die Absätze 2 und 3 des § 21 sind als Absätze 3 und 4 zu bezeichnen.

4. In § 21 ist folgender Absatz 2 einzufügen:

"(2) Ist die Leiche in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien beigesetzt, darf die Zustimmung (Abs. 1 zweiter Satz) zu ihrer Enterdigung und Transferierung nur dann erteilt werden, wenn dem Rechtsträger der Bestattungsanlage die Zustimmung des Grabstellenberechtigten zur Entfernung der Leiche aus der Grabstelle nachgewiesen wird. Falls die Grabstellenberechtigung nicht bekannt oder trotz Prüfung im Sinne der Bestimmungen des § 32 und § 35 letzter Satz nicht mehr feststellbar ist, kann die Stadt Wien als Rechtsträger der Bestattungsanlage die Zustimmung erteilen, wenn die die Bewilligung zur Ent-

erdigung beantragende Person eine schriftliche Erklärung abgibt, wonach sie die uneingeschränkte Haftung für alle sich aus dieser Enterdigung ergebenden Auswirkungen übernimmt."

5. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Aufbahrungshallen und Beisetzkammern müssen den Anforderungen der Hygiene und Pietät entsprechen. In Beisetzkammern sind entsprechende Kühlanlagen vorzusehen. Die Anzahl und der Fassungsraum dieser Kühlanlagen müssen dem der Größe der Bestattungsanlage voraussichtlichen Bedarf entsprechen. Die Einrichtung von Kühlanlagen in Beisetzkammern ist dann nicht erforderlich, wenn in der Bestattungsanlage nur eine geringe Anzahl von Bestattungen von Leichen zu erwarten ist. In diesem Fall müssen die Leichen bis zum Tage der Bestattung in einer anderen mit einer Kühlanlage versehenen Beisetzkammer untergebracht werden."

6. Dem § 33 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt auch für eine Zusammenlegung von Leichen in derselben Grabstelle."

7. § 38 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Für die Feuerbestattung müssen Säрге aus Holz oder aus hinsichtlich der Brennbarkeit gleichwertigem Material bestehen und frei von Metall-, PVC- und PVC-hältigen Teilen sein. Diesen Voraussetzungen müssen auch allfällige zur Verbrennung gelangende Sargbeigaben entsprechen. In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat die Leichenasche einer jeden Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis aufzunehmen. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Die Beisetzung der Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis erfolgen."

8. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ist die Leichenasche in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien beigesetzt, hat derjenige, der die Transferierung der Leichenasche begehrt, die Zustimmung des Grabstellenberechtigten zur Entfernung der Leichenasche aus der Grabstelle dem Rechtsträger der Bestattungsanlage nachzuweisen. § 21 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Erfolgt die neuerliche Bestattung auf einer anderen Bestattungsanlage, bestimmt sich die Übermittlungsart nach Abs. 1."

9. Der Absatz 3 des § 47 ist als Absatz 4 zu bezeichnen.

10. In § 47 ist folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Die im § 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 von der Stadt Wien zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde."

Vorblatt

Die vorliegende Novelle zu dem aus dem Jahre 1970 stammenden Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz enthält zahlreiche Änderungen, die zu einander in keinem Zusammenhang stehen, sowie legistische Klarstellungen.

Die Novelle enthält im wesentlichen folgende Punkte:

1. Die Begriffe "Lebendgeburt", "Totgeburt" und "Fehlgeburt" sollen im Sinne des Hebammengesetzes angepaßt werden.
2. Nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes soll klargestellt werden, daß weiterhin eine Todesbescheinigung auszustellen ist.
3. Der Magistrat soll die Möglichkeit haben, die im Zusammenhang mit der Totenbeschau festgestellten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.
4. Der Stadt Wien als Rechtsträger von Bestattungsanlagen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Enterdigung und Transferierung von Leichen, die Zusammenlegung von Leichen und die Transferierung von Leichenasche auch dann zuzulassen, wenn die Grabstellenberechtigung nicht bekannt oder nicht mehr eindeutig feststellbar ist.
5. Für kleinere Friedhöfe soll von der Einrichtung von Kühlanlagen in den Beisetzkammern abgesehen werden.
6. Die für die Feuerbestattung vorgesehenen Säрге sollen frei von Metall-, PVC, und PVC-hältigen Material sein; dasselbe soll auch für die zur Verbrennung gelangenden Sargbeigaben gelten.
7. Einige der von der Stadt Wien zu besorgenen Aufgaben sollen im Sinne der Bundesverfassung als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet werden.

E r l ä u t e r u n g e n

zu Ziffer 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Die Änderung der bestehenden Regelungen erfolgt in Anpassung an die Bestimmungen des § 1 Abs. 7 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 3/1964.

zu Ziffer 2 (§ 8 Abs. 1):

Durch die Einfügung im ersten Satz soll klargestellt werden, daß auch durch das Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, die Todesbescheinigung auf Grund des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes weiterhin auszustellen ist.

Die angefügten Sätze verfolgen den Zweck, daß der Magistrat der Stadt Wien Daten für die dort angeführten Zwecke ermitteln und verarbeiten darf. Vor allem ist es für das Gesundheitsamt von Bedeutung, daß sie diese Daten bekommt. Denn auch dann, wenn der Verstorbene nicht an einer melde- bzw. anzeigepflichtigen Krankheit, (z.B. Epidemiegesetz, TBC-Gesetz) verstorben ist, kann die Notwendigkeit bestehen, daß auf Grund der zum Tode führenden Erkrankung sofort gesundheitsbehördliche Maßnahmen (z.B. besondere hygienische Vorkehrungen, Vorkehrungen bei der Überführung oder Exhumierung von Verstorbenen, Schutzmaßnahmen für die mit dieser Tätigkeit beauftragten Personen etc.) gesetzt werden müssen.

Da aber diese Daten nicht nur für Dienststellen des Magistrates von Bedeutung sein können, wurde der vorletzte Satz angefügt und der Begriff "andere Rechtsträger" verwendet. Die Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung ist als Teil des Magistrates zu behandeln (§ 5 Wiener Datenschutzverordnung). Die Bestattung hat unmittelbar nach der Totenbeschau mit der Versorgung des Toten zu tun. Daher ist es notwendig, daß sie auch diese Daten kennt, um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können (z.B. besondere Art der Versorgung etc.).

zu Ziffer 3 (§ 21 Abs. 3 und 4):

Durch die Einfügung des in Ziffer 2 genannten neuen Absatzes sind die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 21 als Absätze 3 und 4 zu bezeichnen.

zu Ziffer 4 (§ 21 Abs. 2):

Im § 39 Abs. 3 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes war bereits bisher gesetzlich verankert, daß dann, wenn die Leichenasche in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien beigesetzt ist, derjenige, der die Transferierung der Leichenasche begehrt, die Zustimmung des Grabstellenberechtigten zur Entfernung der Leichenasche aus der Grabstelle dem Rechtsträger der Bestattungsanlage nachzuweisen hat. Eine gleichartige Bestimmung ist im § 21 bei der Enterdigung und Transferierung von Leichen nicht verankert. Obwohl auch bei einer Entfernung einer Leiche aus einer Grabstelle nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Zustimmung des Grabstellenberechtigten hierfür notwendig ist, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, daß dies für Bestattungsanlagen der Stadt Wien auch im § 21 ausdrücklich verankert wird.

Weiters ergibt sich aus der Praxis, daß die Grabstellenberechtigung oft nicht bekannt oder feststellbar ist (z.B. eine Grabstellenberechtigung ist über mehrere Generationen im Erbweg übergegangen), so daß eine Enterdigung und Transferierung von Leichen unmöglich wäre. Der Stadt Wien soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auch in diesen Fällen die Zustimmung zur Entfernung von Leichen geben zu können. Diese darf allerdings nur dann erteilt werden, wenn eine Haftungserklärung abgegeben wird.

zu Ziffer 5 (§ 27 Abs. 3):

Nach der derzeit geltenden Regelung sind Beisetzkammern auf jeden Fall mit Kühlanlagen auszustatten, da es in Wien eine Vielzahl von kleinen Bestattungsanlagen (Friedhöfe) gibt, in denen nur eine geringe Anzahl von Bestattungen von Leichen durchgeführt wird, ist es wirtschaftlich nicht zu vertreten, die Beisetzkammern auf diesen Friedhöfen mit Kühlanlagen auszustatten. Durch die Aufnahme der Bestimmung, daß in diesen Fällen die Leichen bis zum Tage der Bestattung gekühlt aufbewahrt werden müssen, gibt es auch aus hygienischen Gründen dagegen keine Bedenken.

zu Ziffer 6 (§ 33 Abs. 3):

Der zweite und dritte Satz des § 33 Abs. 3 haben folgenden Wortlaut:

Die Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche in einer von der Stadt Wien als Rechtsträger betriebenen Bestattungsanlage setzt überdies den Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes voraus. Falls der Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes nicht erbracht werden kann, ist die Stadt Wien als Rechtsträger der Bestattungsanlage berechtigt, die Bestattung dann zuzulassen, wenn derjenige, der die Bestattung veranlaßt, ihr über ihr Verlangen die schriftliche Erklärung übergibt, daß er die Haftung für die Inanspruchnahme der Grabstelle ohne Rechtstitel uneingeschränkt übernimmt.

Diese Bestimmungen sollen auch für die Zusammenlegung von Leichen (z.B. für die Schaffung von Raum) in derselben Grabstelle gelten.

zu Ziffer 7 (§ 38 Abs. 5):

Nach der geltenden Bestimmung konnten für die Feuerbestattung auch Särge aus Zinkblech verwendet werden. Die Änderung dieser Bestimmung ist unter Bedachtnahme auf die geänderte Technologie bei den Verbrennungsöfen, die die Verwendung von Metallsärgen beinahe unmöglich macht, und nicht vertretbare Umweltbelastungen dringend notwendig.

zu Ziffer 8 (§ 39 Abs. 2):

Wie bereits in Ziffer 2 angeführt wurde, ist die Grabstellenberechtigung oft nicht bekannt oder feststellbar, so daß die Entfernung der Leichenasche aus der Grabstelle unmöglich wäre. Der Stadt Wien soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auch in diesen Fällen die Entfernung einer Leichenasche zuzulassen. Dies darf nur dann erfolgen, wenn eine Haftungserklärung nach § 21 Abs. 2 letzter Satz (vergl. Ziffer 2) abgegeben wird.

zu Ziffer 9 (§ 47 Abs. 4):

Durch die Einfügung des in Ziffer 10 genannten neuen Absatzes ist der bisherige Absatz 3 als Absatz 4 zu bezeichnen.

zu Ziffer 10 (§ 47 Abs. 3):

Nach Art. 118 Abs. 2 B-VG sind die Aufgaben der Gemeinde, die dem eigenen Wirkungsbereich zugehören, ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Durch diese Bestimmung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1.(1) Die Leichen der in Wien verstorbenen sowie der in Wien tot aufgefundenen Personen sind der Totenbeschau zu unterziehen. Als Leichen gelten auch Leichenteile, Totgeburten und Fehlgeburten. Ausgenommen von der Totenbeschau sind von Verwesungsprodukten freie Gebeine und Skelette.

(2) Als totgeboren gilt eine Leibesfrucht dann, wenn sie wenigstens 35 cm lang ist, die natürliche Lungenatmung aber nicht eingesetzt hat. Fehlgeburten sind totgeborene Früchte, die weniger als 35 cm lang sind.

§ 8.(1) Der Totenbeschauer hat nach Abschluß der Beschau die Todesbescheinigung auszustellen. Diese hat zumindest den Namen des Toten, Ort und Tag des Todes und die Todesursache zu enthalten. Die Personaldaten und die maßgebenden Umstände, die sich aus der Tätigkeit des Totenbeschauer ergeben haben, sind vom Magistrat der Stadt Wien in fortlaufender Reihe in ein Totenbeschauprotokoll zu übertragen, das durch zehn Jahre aufzubewahren ist.

Fassung der Novelle

§ 1.(1) Die Leichen der in Wien verstorbenen sowie der in Wien tot aufgefundenen Personen sind der Totenbeschau zu unterziehen. Als Leichen gelten auch Leichenteile sowie nicht lebendgeborene Leibesfrüchte (totgeborene oder fehlgeborene Früchte). Ausgenommen von der Totenbeschau sind von Verwesungsprodukten freie Gebeine und Skelette.

(2) Als lebendgeboren gilt eine Leibesfrucht nur dann, wenn nach Austritt aus dem Mutterleib entweder die natürliche Lungenatmung eingesetzt oder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat. Als totgeboren gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der drei für eine Lebendgeburt maßgeblichen Lebenszeichen vorhanden und die Frucht mindestens 35 cm lang ist. Fehlgeboren ist eine Leibesfrucht dann, wenn keines der für eine Lebendgeburt maßgeblichen Lebenszeichen vorhanden und die Frucht nicht 35 cm lang ist.

§ 8.(1) Der Totenbeschauer hat unbeschadet bundesgesetzlicher Regelungen nach Abschluß der Beschau die Todesbescheinigung auszustellen. Diese hat die für sanitätsbehördliche Belange, für die Durchführung der Bestattung und für statistische Zwecke erforderlichen Angaben, zumindest Namen und Geburtsdaten, Ort und Zeitpunkt des Todes und die Todesursache zu enthalten. Die Personaldaten und die sonstigen, vom Totenbeschauer bei seiner Tätigkeit festgestellten maßgeblichen Umstände, sind vom Magistrat der Stadt Wien in fortlaufender Reihe in ein Totenbeschauprotokoll zu übertragen, das durch zehn Jahre aufzubewahren ist. Daten, deren Kenntnis zur Beseitigung oder Abwehr der von Leichen ausgehenden Gefahren erforderlich ist, dürfen vom Magistrat der Stadt Wien ermittelt und verarbeitet werden.

Eine Übermittlung dieser Daten an andere Rechtsträger ist nur zulässig, soweit für diese die Daten zur Beseitigung und Abwehr der von Leichen ausgehenden Gefahren erforderlich sind. Dabei dürfen für dieses Aufgabengebiet ermittelte Daten im erforderlichen Umfang, insbesondere auch zu Kontrollzwecken, mit Daten anderer Aufgabengebiete verknüpft werden.

derzeit nicht enthalten

§ 21.(2) Ist die Leiche in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien beigesetzt, darf die Zustimmung (Abs. 1 zweiter Satz) zu ihrer Enterdigung und Transferierung nur dann erteilt werden, wenn dem Rechtsträger der Bestattungsanlage die Zustimmung des Grabstellenberechtigten zur Entfernung der Leiche aus der Grabstelle nachgewiesen wird. Falls die Grabstellenberechtigung nicht bekannt oder trotz Prüfung im Sinne der Bestimmungen des § 32 und § 35 letzter Satz nicht mehr feststellbar ist, kann die Stadt Wien als Rechtsträger der Bestattungsanlage die Zustimmung erteilen, wenn die Bewilligung zur Enterdigung beantragende Person eine schriftliche Erklärung abgibt, wonach sie die uneingeschränkte Haftung für alle sich aus dieser Enterdigung ergebenden Auswirkungen übernimmt.

§ 27.(3) Aufbahrungshallen und Beisetzkammern müssen den Anforderungen der Hygiene und Pietät entsprechen. In Beisetzkammern sind entsprechende Kühlanlagen vorzusehen. Die Kühlanlagen müssen hinsichtlich ihrer Anzahl und ihres Fassungsraumes dem der Größe der Bestattungsanlage voraussichtlichen Bedarf entsprechen.

§ 27.(3) Aufbahrungshallen und Beisetzkammern müssen den Anforderungen der Hygiene und Pietät entsprechen. In Beisetzkammern sind entsprechende Kühlanlagen vorzusehen. Die Anzahl und der Fassungsraum dieser Kühlanlagen müssen dem der Größe der Bestattungsanlage voraussichtlichen Bedarf entsprechen. Die Einrichtung von Kühlanlagen in Beisetzkammern ist dann nicht erforderlich, wenn in der Bestattungsanlage nur eine geringe Anzahl von Bestattungen von Leichen zu erwarten ist. In diesem Fall müssen die Leichen bis zum Tage der Bestattung in einer anderen mit einer Kühlanlage versehenen Beisetzkammer untergebracht werden.

§ 33.(3) Die Erd- oder Feuerbestattung einer Leiche in einer Bestattungsanlage setzt die Beibringung des Nachweises der nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften erfolgten Beurkundung des Sterbefalles voraus, die im Fall der Feuerbestattung (Einäscherung und anschließende Beisetzung der Leichenasche) vor der Einäscherung zu erfolgen hat. Die Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche in einer von der Stadt Wien als Rechtsträger betriebenen Bestattungsanlage setzt überdies den Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes voraus. Falls der Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes nicht erbracht werden kann, ist die Stadt Wien als Rechtsträger der Bestattungsanlage berechtigt, die Bestattung dann zuzulassen, wenn derjenige, der die Bestattung veranlaßt, ihr über ihr Verlangen die schriftliche Erklärung übergibt, daß er die Haftung für die Inanspruchnahme der Grabstelle ohne Rechtstitel uneingeschränkt übernimmt.

§ 38.(5) Für die Feuerbestattung müssen die Särge aus Holz oder Zinkblech bestehen und frei von anderen Metallbeschlagen sein. In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat die Leichenasche einer jeden Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis aufzunehmen. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Die Beisetzung der Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis erfolgen.

§ 33.(3) Die Erd- oder Feuerbestattung einer Leiche in einer Bestattungsanlage setzt die Beibringung des Nachweises der nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften erfolgten Beurkundung des Sterbefalles voraus, die im Fall der Feuerbestattung (Einäscherung und anschließende Beisetzung der Leichenasche) vor der Einäscherung zu erfolgen hat. Die Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche in einer von der Stadt Wien als Rechtsträger betriebenen Bestattungsanlage setzt überdies den Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes voraus. Falls der Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes nicht erbracht werden kann, ist die Stadt Wien als Rechtsträger der Bestattungsanlage berechtigt, die Bestattung dann zuzulassen, wenn derjenige, der die Bestattung veranlaßt, ihr über ihr Verlangen die schriftliche Erklärung übergibt, daß er die Haftung für die Inanspruchnahme der Grabstelle ohne Rechtstitel uneingeschränkt übernimmt. Dies gilt auch für eine Zusammenlegung von Leichen in derselben Grabstelle.

§ 38.(5) Für die Feuerbestattung müssen Särge aus Holz oder aus hinsichtlich der Brennbarkeit gleichwertigem Material bestehen und frei von Metall-, PVC- und PVC-hältigen Teilen sein. Diesen Voraussetzungen müssen auch allfällige zur Verbrennung gelangende Sargbeigaben entsprechen. In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat die Leichenasche einer jeden Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis aufzunehmen. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Die Beisetzung der Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis erfolgen.

§ 39.(2) Ist die Leichenasche in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien beigesetzt, hat derjenige, der die Transferierung der Leichenasche begehrt, die Zustimmung des Grabstellenberechtigten zur Entfernung der Leichenasche aus der Grabstelle dem Rechtsträger der Bestattungsanlage nachzuweisen. Erfolgt die neuerliche Beisetzung auf einer anderen Bestattungsanlage, bestimmt sich die Übermittlungsart nach Abs. 1.

derzeit nicht enthalten

§ 39.(2) Ist die Leichenasche in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien beigesetzt, hat derjenige, der die Transferierung der Leichenasche begehrt, die Zustimmung des Grabstellenberechtigten zur Entfernung der Leichenasche aus der Grabstelle dem Rechtsträger der Bestattungsanlage nachzuweisen. § 21 Abs.2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Erfolgt die neuerliche Bestattung auf einer anderen Bestattungsanlage, bestimmt sich die Übermittlungsart nach Abs. 1.

§ 47.(3) Die im § 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 von der Stadt Wien zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.